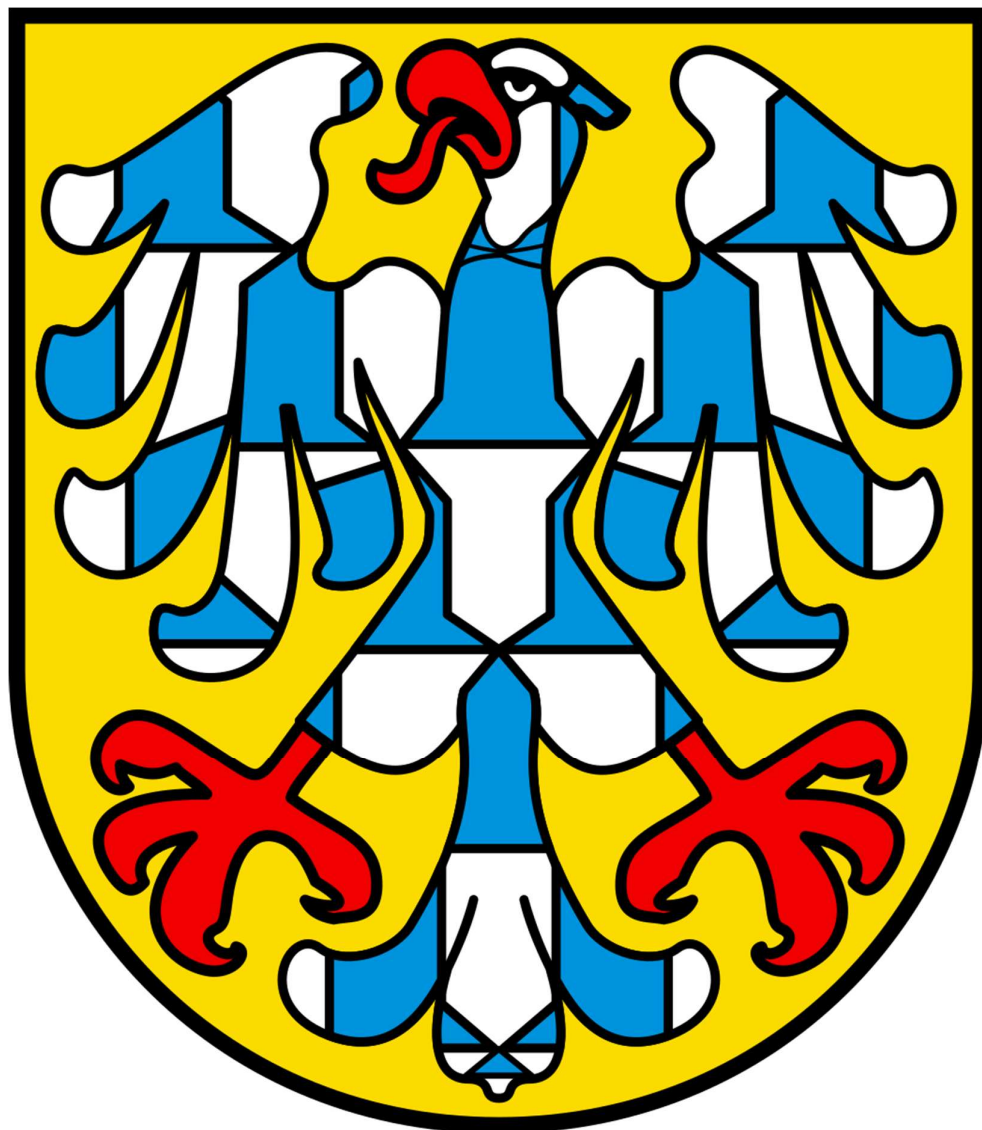


Statuten

Sportverein Waldenburg



Genehmigt durch die Generalversammlung vom 19.06.2026



Präambel

Der Sportverein Waldenburg ist im Jahr 1860 gegründet worden. Er bietet seinen Mitgliedern zeitgemässen, gut geleiteten Sport.

Um diese Statuten übersichtlich und leserfreundlich zu gestalten, wurde auf eine durchgehende Nennung beider Geschlechter verzichtet. Es wird nur die männliche Form verwendet. Es kann aber ausdrücklich davon ausgegangen werden, dass auch immer das andere Geschlecht mitgemeint ist.

Artikel 1 Name, Sitz

Name und Sitz	1	Unter dem Namen Sportverein Waldenburg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 4437 Waldenburg BL.
---------------	---	--

Rechtsdomizil	2	Rechtsdomizil des Sportverein Waldenburg ist die Gemeinde 4437 Waldenburg BL.
---------------	---	---

Artikel 2 Zweck

Ausrichtung	1	Der Sportverein Waldenburg bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe, gut geleitete Angebote im Breitensport. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten. Die Jugendförderung ist fester Bestandteil der Vereinspolitik.
-------------	---	---

Zugehörigkeit	2	Der Sportverein Waldenburg ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein umfasst Turn- und Unihockeyriegen. Die Unihockeyriegen sind Mitglieder des Fachverbandes Swiss Unihockey. Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen beitreten.
---------------	---	--

Ethik und Doping	3	Der Sportverein Waldenburg setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Der Verein und seine Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
------------------	---	---



Artikel 3

Mitgliedschaft

Mitglieder-kategorien	1	Der Sportverein Waldenburg umfasst folgende Mitgliederkategorien: • Ehrenmitglieder • Freimitglieder • Aktivmitglieder • Jugendmitglieder • Passivmitglieder • Gönner
Ehrenmitglieder	2	Ehrenmitglieder sind natürliche Personen oder Vereine mit ausserordentlichen Verdiensten für den Sportverein Waldenburg. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung gewählt. Ehrenmitglieder des ehemaligen Turnverein Waldenburg resp. der ehemaligen Damenriege Waldenburg sind ebenfalls Ehrenmitglieder des Sportvereins Waldenburg.
Freimitglieder	3	Als Freimitglieder können durch die Generalversammlung Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben. Richtlinien, durch den Vorstand ausgearbeitet, legen die Voraussetzungen zur Verleihung fest.
Aktivmitglieder	4	Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 16 Jahre alt werden
Jugendmitglieder	5	Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 15 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
Passivmitglieder	6	Passivmitglieder sind natürliche Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen festen Mitgliederbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.
Gönner	7	Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.
Eintritt	8	Ein Eintritt kann zu jeder Zeit erfolgen. Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den Vorstand. Die definitive Aufnahme in den



Sportverein Waldenburg erfolgt an der Generalversammlung.

Beendigung, Austritt	9	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Vereinsjahres mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
Ausschluss	10	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
Rechte	11	Den Angehörigen der Kategorien Aktiv-, Jugend- sowie den Ehren- und Freimitgliedern stehen folgende Rechte zu: • Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung). • Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen und Anlässen.
Pflichten	12	Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehren- und Freimitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

Finanzierung	1	Der Verein finanziert sich durch: • Mitgliederbeiträge • Einnahmen aus Vereinsaktivitäten • Erlöse aus Veranstaltungen und Wettkämpfen • Beiträge von Jugend + Sport • Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds • Subventionen der Gemeinde • Einnahmen aus Sponsoring • Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen • Erträge aus dem Vereinsvermögen
--------------	---	--



Mitgliederbeitrag	2	Allfällige Anpassungen der Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung beschlossen. Die aktuellen Mitgliederbeiträge können dem gültigen Reglement des Sportverein Waldenburg entnommen werden.
Haftung	3	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.
Versicherungen	4	Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern. Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.
	5	Das Vereinsvermögen darf nur in sichere Vermögenswerte angelegt werden. Der Kassier hat vor Geldanlagen mit dem Vorstand Rücksprache zu nehmen.

Artikel 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr	1	Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf Ende März.
---------------	---	--

Artikel 6 Organe

1	Die Organe des Vereins sind: • Die Generalversammlung • Der Vorstand • Technische Kommission • Spezialkommissionen • Die Revisoren
---	--

Artikel 7 Generalversammlung

Ordentliche Generalversammlung	1	Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Sportverein Waldenburg. Sie wird alljährlich im zweiten Quartal des Jahres durchgeführt.
Einberufung	2	Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.



Ausserordentliche Generalversammlung	3	Eine ausserordentliche Generalversammlung kann von der Generalversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
Aufgaben und Kompetenzen	4	Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: • Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung • Mutationen • Genehmigung des Jahresberichts • Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts • Entlastung des Vorstands • Festsetzung des Jahresprogrammes • Genehmigung des Jahresbudgets • Genehmigung von Statutenänderungen • Wahl des Präsidenten (auch als Co-Präsidium möglich) • Wahl des Kassiers • Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder • Wahl der Revisoren • Statutenrevision • Genehmigung der Reglemente • Verschiedenes
Anträge	5	Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
Stimm- und Wahlrecht	6	Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme
Erforderliches Mehr	7	Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl entschieden wird (einfaches Mehr der Stimmenden). Bei allen Abstimmungen (Ausnahme: Statutenrevision, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist) entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Passivmitglieder sowie Gönner haben kein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.
Versammlungs-führung	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten mit Unterstützung des Vorstandes geleitet.



Geschäfte, Anträge aus Versammlung	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden	10	Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.
Geheime Abstimmungen 11 und Wahlen	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8 Vorstand

Führung, Vertretung	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Sportverein Waldenburg nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.
Zusammensetzung	2	Der Vorstand setzt sich aus Präsident, Kassier und mindestens drei weiteren Mitgliedern zusammen. Das Präsidium kann auch als Co-Präsidium (Präsidententeam mit zwei Personen) geführt werden. Die Stellvertretung erfolgt in diesem Fall gegenseitig. Die exakte Zusammensetzung des Vorstandes und dessen Funktionen kann dem Pflichtenheft entnommen werden. Der Verein strebt eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter im Vorstand an. Mindestens 40 % sollen dem untervertretenen Geschlecht angehören, sofern geeignete Kandidaturen vorhanden sind.
Wahl, Amtsdauer	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer von drei Jahren aus, so erfolgt an der nächsten Generalversammlung die Nachwahl für den Rest der Amtsdauer.
Konstituierung	4	Mit Ausnahme des Präsidiums und des Kassawesens konstituiert sich der Vorstand selber. Die aktuelle Konstitution kann dem Pflichtenheft entnommen werden.
Aufgaben und Kompetenzen	5	Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: • Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statuten • Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse



- Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets
- Treffen von Führungsmassnahmen für eine effiziente und geordnete Vereinsführung (2.8. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)
- Wahl von Trainer, Leiter und Betreuer
- Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Führen eines Protokolls von sämtlichen Vorstandssitzungen

Interessenskonflikt

6

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes [ev. weitere Gremien] dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur



symbolischen Wert [oder Festlegung eines absoluten Betrages] haben.

Artikel 9

Revisoren

Revisoren	1	Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je drei Jahren. Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands.
-----------	---	---

Artikel 10

Auflösung und Liquidation

Beschlussfassung	1	Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
Zuweisung Vermögen	2	Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds der Gemeinde Waldenburg treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat.
Auflösung Riegen	3	Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert fünf Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Sportvereins über.

Artikel 11

Schlussbestimmungen

Beschlussfassung	1	Die vorliegenden Statuten ersetzen die seit dem 10. Juni 2016 gültigen Statuten.
Genehmigung	2	Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung am 19.06.2026 genehmigt.



Waldenburg, 19.06.2026

Für den Sportverein Waldenburg

Präsidentin

Tamara Müller

Kassier

Larissa Schaublin